

**Lösungshinweise**  
**Steuerfachwirtprüfung 2008**

Nr.	Schwerpunkte	Wertung
	<b>Teil I Jahresabschluss</b>	<b>[75]</b>
1.	<b>Atlas GmbH</b> <b>SV 1 Offsetdruckmaschine</b> Bewertung, Aufdeckung stille Reserve, Rücklagenbildung R 6.6 EStR, anteilige Übertragung, AfA	[20]
	<b>SV 2 Forderungen aus LuL</b> Bewertung, Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung	[20]
	<b>SV 3 Rückstellungen</b> Instandhaltung, Prozesskosten, Garantieleistung	[15]
2.	<b>Klein &amp; Fein OHG</b> Tätigkeitsvergütungen Vermietung eines Grundstücks an die OHG Sonderbetriebsvermögen, Sacheinlage Sonderbilanz, Sonder-GuV	[20]
	<b>Teil II Gesellschaftsrecht</b>	<b>[13]</b>
3.	<b>Daumen &amp; Co. KG</b> Wesensmerkmale der KG Geschäftsführung und Vertretung Haftung der Kommanditisten	
	<b>Teil III Jahresabschlussanalyse</b>	<b>[12]</b>
4.	<b>Bitz AG</b> Beständedifferenzbilanz Bewegungsbilanz Cashflow nach indirekter Methode	

## Teil I Jahresabschluss

Rz. Lösung Nr. 1 Atlas GmbH

Rz. SV 1 Offsetdruckmaschine

01 a) Die gebraucht erworbene Offsetdruckmaschine ist als Vermögensgegenstand anzusetzen (§§ 246 (1), 247 (1 und 2) HGB) und auszuweisen.

Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten (§§ 253 (1), 255 (1) HGB, 6 (1) 1 EStG), vermindert um die planmäßige Abschreibung; §§ 253 (2) HGB, 7 (2) EStG. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten, hier die Frachtnebenkosten; § 255 (1) 1 HGB.

	€
Kaufpreis	60.000
Frachtkosten	<u>5.000</u>
02 Anschaffungskosten	65.000

Der Ertrag aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens ist in Höhe des Buchgewinns als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen:

### Berechnung

	100.000
Anschaffungskosten Maschine zum 02.01.2005	
- Abschreibung 2005 20 % von 100.000 €	<u>20.000</u>
Buchwert 31.12.2005	80.000
- Abschreibung 2006 20 % vom Restwert	<u>16.000</u>
Buchwert 31.12.2006	64.000
- Abschreibung 2007 20 % vom Restwert = 12.800 €	
davon für 6 Monate bis zum Ausscheiden	<u>6.400</u>
03 Restwert 30.06.2007	57.600
Versicherungsentschädigung für die Maschine	<u>70.000</u>
04 <b>aufgedeckte stille Reserve</b>	<b>12.400</b>

Die Ausgleichszahlung für die Ertragseinbuße bzw für die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Ausfall der Maschine (R 6.6 EStR) gehört nicht zur Gegenleistung für den Maschinenabgang.

05 Bei der steuerlichen Gewinnermittlung kann die aufgedeckte stille Reserve von den Anschaffungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes abgezogen werden; R 6.6 (1) EStR, weil die alte Maschine durch höhere Gewalt (Brand) ausgeschieden ist. Die Abschreibung ist auch handelsrechtlich gem § 254 HGB zulässig; § 5 (1) 2 EStG.

- 06 Da die Entschädigung für die ausgeschiedene Maschine nicht in voller Höhe auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen wird, dürfen die aufgedeckten stillen Reserven nur in folgender Höhe anteilig auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden:

$$\frac{\text{aufgedeckte stille Reserven } 12.400 \text{ €} \times \text{Anschaffungskosten Ersatzwirtschaftsgut } 65.000 \text{ €}}{\text{Entschädigung } 70.000 \text{ €}}$$

= somit übertragbare stille Reserve 11.514 €

- 07 Die planmäßige Abschreibung n. § 253 (2) HGB auf die neue Maschine erfolgt in Übereinstimmung mit der steuerrechtlichen Gewinnermittlung degressiv nach § 7 (2) S.3 EStG unter Anwendung von § 7 (1) S. 4 zeitanteilig für 3 Monate.  
 AK 65.000 € - 11.514 € Rücklage = 53.486 € x 30 % x 3/12 = 4.012 €

- 08 b) Die Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung sind weder Steuer- noch handelsrechtlich erfüllt, weil eine Reparatur weder in den ersten drei Monaten; § 249 (1) Nr. 2 HGB iVm R 5.7 (11) EStR noch in den zwölf Monaten des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt wird.

Da die Voraussetzung der R 6.6 (7) EStR vorliegen, kann in voller Höhe eine Rücklage für Ersatzreparaturen gebildet werden.

Die Rücklage ist sowohl handels- als auch steuerrechtlich zulässig und als Sonderposten mit Rücklageanteil vor den Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen § 247 (3) HGB iHv 20.000 €

		€	€
09	c) Buchungen:		
	technische Anlagen und Maschinen	5.000	
	an sonstige betriebliche Aufwendungen		5.000
	Abschreibungen auf Sachanlagen	6.400	
	außerplanmäßige Abschreibung	57.600	
	an außerordentliche Aufwendungen		64.000
	sonstige betriebliche Aufwendungen	11.514	
	an technische Anlagen und Maschinen		11.514
	Abschreibungen auf Sachanlagen (4.012-1.875)	2.137	
	an technische Anlagen und Maschinen		2.137
	sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000	
	an Sonderposten R 6.6 (7) EStR		20.000

**Rz. SV 2 Forderungen aus LuL**

- 10 a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (LuL) sind Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter des **Umlaufvermögens** und gem § 266 (2) B II 1 HGB in der handelsrechtlichen Bilanz auszuweisen.

Gem § 253 (1) HGB und § 6 (1) 2 EStG sind Forderungen mit den Anschaffungskosten = Nennwert zu bewerten. Zweifelhafte Forderungen müssen gem § 253 (3) HGB mit dem niedrigeren beizulegenden Wert (= wahrscheinlich einbringlicher Betrag) bewertet werden. Steuerrechtlich sind sie bei voraussichtlich dauernder Wertminderung wahlweise auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben (§ 6 (1) 2 2 EStG). Uneinbringliche Forderungen sind in voller Höhe abzuschreiben.

- 11 1. Auch wenn die Universität Leipzig für die Zahlung des Kaufpreises ein sehr langes Zahlungsziel in Anspruch nimmt -was im Rahmen der pauschalen Wertberichtigung zu berücksichtigen ist-, ist eine Einzelwertberichtigung nicht geboten, da bei Lieferungen an den Freistaat Sachsen kein Ausfallrisiko besteht (sofern der Anspruch berechtigt ist).

**12 Buchung**

Forderungen LuL	45.220	an sonstige betriebl. Aufwendungen	38.000
		sonstige Verbindlichkeiten (USt)	7.220

- 13 2. Die Einstellung der Forderung bei gleichzeitiger Kürzung um einen später eventuell vorzunehmenden Skontoabzug ist nicht zulässig. Da auch bei bisher regelmäßiger Inanspruchnahme der Skontoabzug in diesem Fall bis zur Zahlung der Rechnung ungewiss ist, darf Skonto erst bei seiner tatsächlichen Inanspruchnahme gekürzt werden, vgl § 6.2 „Skonto“ EStH.

**14 Buchung**

Forderungen LuL	521,22	an Umsatzerlöse	438,00
		sonstige Verbindlichkeiten	83,22

- 15 3. Die Forderung (= Anspruch auf die Gegenleistung) an die Winkler AG entstand, sobald die Leistung - Übergabe der Druckerzeugnisse - stattgefunden hatte, also am 23.12.2007. Im Jahresabschluss 2007 bestand mithin Aktivierungspflicht; auf das Datum der Rechnungserteilung oder das eingesetzte Datum der Fälligkeit kommt es nicht an. Die Forderung ist im Jahresabschluss mit ihrem Nennwert von 176.120 € zu bewerten; § 253 (1) HGB, § 5 (1) S. 1 und § 6 (1) Nr. 2 EStG.

16 **Buchung**

Forderungen LuL	176.120	an Umsatzerlöse	148.000
		sonstige Verbindlichkeiten	28.120

- 17 4. Nach § 253 (5) HGB darf ein niedriger Wert beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Handelsrechtlich besteht insoweit ein Zuschreibungswahlrecht. Für die GmbH als Kapitalgesellschaft gilt aber das Wertaufholungsgebot nach § 281 (1) HGB. Steuerrechtlich besteht Zuschreibungspflicht; vgl § 6 (1) Nr. 2 S. 3 EStG. Handelsrechtlich erfolgt damit in der Bilanz zum 31.12.2007 ebenfalls eine Zuschreibung auf 10.000 € (§ 280 (1) HGB). Da es sich um Erträge aus dem Handelsgeschäft handelt, ist eine Umbuchung auf „sonstige betriebliche Erträge“ vorzunehmen.

18 **Buchung**

a. o. Erträge	15.000	an sonstige betriebliche Erträge	15.000
---------------	--------	----------------------------------	--------

19 **Zusammenstellung**

€

vorläufiger Bilanzausweis der Forderungen	545.222,70
zzgl der aktivisch abgesetzten pauschalen Wertberichtigung auf Forderungen	<u>22.717,60</u>
Gesamtbetrag vorl. bilanzierter Forderungen	567.940,30

**Korrekturen**

1. Uni Leipzig	+	45.220,00
2. Sparsam	+	521,22
3. Winkler AG	+	176.120,00
4. Ferrocommerz	+/-	<u>0,00</u>
<b>Gesamtbetrag Forderungen LuL</b>		<b>789.801,52</b>

**Pauschalwertberichtigung**

20 Obwohl gem § 252 (1) 3 HGB und § 6 (1) 1 EStG grundsätzlich einzeln zu bewerten ist, dürfen gem § 252 (2) HGB pauschale Wertberichtigungen auf Forderungen gebildet werden, weil erfahrungsgemäß mit Forderungsausfällen uä Risiken gerechnet werden muss, die im Einzelnen nicht ermittelt werden können. Die Wertberichtigung für Skonto- und Ausfallrisiko ist vom Forderungsbetrag ohne USt zu berechnen, da bei Eintritt des Risikos die USt berichtigt wird; § 17 UStG.

Auch wenn in dem speziellen Fall „Winkler AG“ (Tz. 3) die Inanspruchnahme eines Skontobetrags ausgeschlossen wurde, wird der Forderungsbetrag in die Berechnung einbezogen, da es hier auf vorhandene oder nicht vorhandene Einzelrisiken nicht ankommt.

**Berechnung**

€

Skonto- und Ausfallrisiko:

Gesamtbetrag der Forderungen	789.801,52
abzgl Auslandsforderungen	- <u>123.123,90</u>
= Gesamtbetrag Inlandsforderungen	666.677,62
abzgl darin enthaltene USt von 19 %	- <u>106.444,33</u>
= Inlandsforderungen ohne USt	560.233,29
zzgl Auslandsforderungen	+ <u>123.123,90</u>
<b>= Bemessungsgrundlage für Skonto- u. Ausfallrisiko</b>	<b>683.357,19</b>

21 davon 2 % Skonto- und Ausfallrisiko 13.667,14

Das Währungsrisiko betrifft lediglich die Auslandsforderungen;

22 somit: 123.123,90 € x 1% 1.231,24

Das Zins- und Kreditrisiko berechnet sich vom Gesamtbetrag aller Forderungen inkl USt, da bei Inanspruchnahme langer Zahlungsziele der Gesamtbetrag kreditiert werden muss;

23 somit: 789.801,52 € x 1 % 7.898,02

**Gesamtbetrag der pauschalen Wertberichtigungen**

(13.667,14 + 1.231,24 + 7.898,02) 22.796,40  
gebucht waren bereits 22.717,60

**Erhöhung der Pauschalwertberichtigung: 78,80**

**24 Buchung**

sonst. betriebl. Aufwendungen 78,80 an Forderungen LuL 78,80

**Rz. SV 3 Rückstellungen****1. Instandhaltungsrückstellung**

30 Es handelt sich um Kosten zur Erneuerung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes enthaltenen Bauteilen, die zur Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung aufgewendet wurden. Sie stellen daher Erhaltungsaufwand dar; vgl R 21.1 EStR.

31 Die Instandhaltung des Gebäudes ist im Jahr 2007 nicht mehr durchgeführt, mithin unterlassen worden. Die unterlassene Instandhaltung ist innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt worden. Nach § 249 (1) S. 2 Nr. 1 HGB besteht daher Passivierungspflicht als Rückstellung für unterlassene Instandhaltung.

32 Bei der Bewertung der Rückstellung ist § 252 (1) Nr. 4 HGB zu beachten, dh Erkenntnisse zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellungstag über die tatsächliche Höhe der eingetretenen Verluste müssen berücksichtigt werden (Wertaufhellungstheorie).

Die Rückstellung ist mit 685.000 € anzusetzen (§ 253 (1) HGB) und unter „sonstige Rückstellungen“ (§ 266 (3) B.3 HGB) auszuweisen.

33 Auf Grund des handelsrechtlichen Passivierungsgebots besteht im Hinblick auf die Maßgeblichkeit (§ 5 (1) S. 1 EStG) ebenfalls ein Passivierungsgebot in der Steuerbilanz iHv 685.000 €; vgl § 6 (1) 3 und 3 a EStG.

**34 Buchung**

sonstige betriebliche Aufwendungen	685.000	an sonstige Rückstellungen (Rückst, für unterl. Instandh.)	685.000
------------------------------------	---------	--	---------

**2. Prozesskosten**

35 I. Da die Urheberrechte der GmbH in Frage gestellt wurden und ein Prozess wegen geltend gemachter Schadensersatzansprüche anhängig ist, war gem § 249 (1) S. 1 HGB eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Als Prozesskosten sind nur die Kosten der jeweils angerufenen Instanz rückstellungsfähig (vgl auch H 5.7 (4) „Prozesskosten“ EStH).

36 Das Passivierungsgebot in der Handelsbilanz verlangt wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (§ 5 (1) 1 EStG) auch den Ansatz in der Steuerbilanz.

- 37 Eine Inanspruchnahme der GmbH wegen Schadensersatz drohte solange, bis der Anspruch im Februar 2008 rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Rückstellung ist daher nicht aufzulösen, sondern im Jahresabschluss 2007 beizubehalten.
- 38 Durch das nach dem 31.12.2007 ergangene Urteil sind keine rückwirkenden besseren oder wertaufhellenden Erkenntnisse über das noch bestehende Schadensersatzrisiko zum Bilanzstichtag vermittelt worden (vgl. BFH-Urteil v. 27.11.97 - IV R 95/96). Die Rückstellung über 250.000 € ist beizubehalten.
- 39 Die Rückstellung für Prozess-/ Rechtsanwaltskosten ist auf 65.000 € zu erhöhen. Da Passivierungspflicht nach § 249 (1) HGB besteht, ist infolge der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sowohl handels- als auch steuerrechtlich diese Rückstellung zum 31.12.2007 erforderlich.

**Buchung**

sonstige betriebl. Aufwendungen 15.000 an sonstige RSt 15.000

- 40 II. Da die Klage vor dem Bilanzstichtag bereits zurückgenommen wurde, liegen der GmbH bei Bilanzaufstellung bessere Erkenntnisse vor. Es ist eine Wertaufhellung gegeben.
- 41 Die Rückstellung für mögliche Urlaubsgeldansprüche ist bereits zum 31.12.2007 aufzulösen.

42 **Buchung**

sonstige Rückstellungen 12.000 an sonstige betriebliche Erträge 12.000  
(Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen)

(siehe auch hier § 277 (4) HGB)

### 3. Garantieleistungen

43 Hier handelt es sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gem § 249 (1) S. 1 HGB, sodass sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung gegeben ist; vgl auch R 5.7 (4) EStR.

#### 44 Ermittlung der Rückstellung

€

Umsatz 2007	60.000.000
abzgl. Umsatz mit Rückgriffsrechten	- <u>5.000.000</u>
verbleiben	55.000.000

davon 2,5 %	1.375.000
abzgl bereits erbrachter Garantieleistungen	- <u>600.000</u>
erforderliche Rückstellung	775.000
abzgl bisherige Rückstellung	- <u>650.000</u>

#### 45 Zuführung

**125.000**

#### 46 Buchung

sonstige betriebliche Aufwendungen	125.000	an sonstige Rückstellungen	125.000
------------------------------------	---------	----------------------------	---------

**Rz. Lösung Nr. 2 Klein & Fein OHG****1. Gehälter**

- 51 Die Gehaltsaufwendungen stellen handelsrechtlich Aufwand dar, weil die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der OHG und dem Gesellschafter Karl Klein zivilrechtlich anerkannt werden. Steuerrechtlich liegen jedoch gem § 15 (1) Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Tätigkeitsvergütung) des Gesellschafters Karl Klein vor. Auf die Angemessenheit kommt es hierbei nicht an, da es sich bei der vorliegenden Gesellschaft nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die Buchungen in der Gesellschaftsbilanz der OHG sind nicht zu beanstanden.
- 52 Die Gehälter sind als Sonderbetriebseinnahmen zu behandeln und dem Gesellschafter Karl Klein vorweg zuzurechnen. Für den Monat Dezember 2007 ist eine sonstige Forderung iHv 10.000 € in der Sonderbilanz des Gesellschafters einzustellen, so dass sich in 2007 eine Gewinnerhöhung von insgesamt 120.000 € für den Gesellschafter Karl Klein ergibt.
- 53 Die ausgezahlten Gehälter iHv 110.000 € stellen gem § 4 (1) S. 2 EStG Geldentnahmen im Sonderbilanzbereich des Gesellschafters Karl Klein dar.

**54 2. Grundbesitz des Gesellschafters Fritz Fein**

- Die in Düsseldorf Kölner Str. 10 und Lindenstr. 20 belegenen Grundstücke gehören ab dem 01.01.2007 zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen I des Gesellschafters Fritz Fein; vgl § 4 (1) EStG, R 4.2 (2) und (12) EStR, da sie ausschließlich dem Betrieb der OHG dienen. Die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Grundstücken stellen für Fritz Fein daher Sonderbetriebseinnahmen bzw –Ausgaben dar. Sie gehören zu seinen gewerblichen Einkünften aus der Mitunternehmerschaft; § 15 (1) Nr. 2 EStG.
- 55 Insofern führt die Vermietung an die OHG bei Fritz Fein nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung iSd § 21 (1) Nr. 1 EStG.
- 56 Die Nutzungsänderung führt zu einer Sacheinlage iSd § 4 (1) S. 5 EStG. Zum 01.01.2007 sind die Grundstücke deshalb gem § 6 (1) Nr. 5 S. 1 EStG mit ihren Teilwerten einzulegen. Auf den Grund und Boden Lindenstraße entfallen 100.000 € (20 % von 500.000 €), auf das Gebäude 400.000 €
- 57 Zum 31.12.2007 ist das Gebäude mit dem um die Abschreibungen für 2007 verminderten Einlagewert (Teilwert) zu bewerten. Die AfA beträgt ab 2007 gem § 7 (4) S. 1 Nr. 1 EStG 3 % (3 % v. 400.000 € = 12.000 €).

- 58 *Hinweis: Wäre das Gebäude bisher zur Einkunftserzielung im Privatvermögen genutzt worden, würde sich die Abschreibung nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Einlage bemessen; vgl § 7 (4) S. 1 iVm § 7 (1) S. 4 EStG, R 7.3 (6) EStR.*
- 59 Das unbebaute Grundstück Kölner Str. 10 und der Grund und Boden Lindenstr. 20 sind zum 31.12.2007 gem § 6 (1) Nr. 2 EStG mit ihrem Einlagewert anzusetzen. Spätere Wertsteigerungen bleiben außer Ansatz, da der Einlagewert (= fiktive Anschaffungskosten) die Bewertungsobergrenze darstellt
- 60 Die laufenden Grundstückskosten sowie die AfA stellen für den Gesellschafter Fritz Fein Sonderbetriebsausgaben; vgl R 4.7 (2) S. 3 EStR; H 4.7 „Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben“ EStH, die Mieterträge Sonderbetriebseinnahmen; § 15 (1) Nr. 2 EStG dar. Der sich hieraus ergebende Gewinn ist verfahrensrechtlich im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung; §§ 179, 180 AO, zu erfassen. Soweit die Grundstückskosten aus privaten Mitteln bezahlt worden sind, handelt es sich um eine Geldeinlage des Gesellschafters Fritz Fein iSd § 4 (1) S. 5 EStG. Die erhaltenen Mieterträge inkl Umsatzsteuer stellen für Fritz Fein in 2007 eine Geldentnahme iSd § 4 (1) S. 2 EStG dar.
- 61 Mit der Vermietungstätigkeit ist Fritz Fein Unternehmer iSd § 2 (1) UStG. Er erbringt sonstige Leistungen nach § 3 (9) UStG, die grundsätzlich steuerfrei sind; § 4 Nr. 12a UStG. Fritz Fein hat gem § 19 (2) UStG und § 9 (1 u. 2) UStG zulässigerweise zur Umsatzsteuer optiert (sog Doppeloption), so dass er zum Vorsteuerabzug n. § 15 (1) S. 1 Nr. 1 UStG, § 15 (2) S. 1 negativ berechtigt ist. Die abziehbare Vorsteuer erhöht deshalb gem § 9b (1) EStG nicht die laufenden Grundstückskosten.
- 62 Die Umsatzsteuerschuld des Unternehmers Fritz Fein für 2007 iHv 5.290 € ist in der Sonderbilanz als sonstige Verbindlichkeit einzustellen.
- 63 Die OHG hat zu Recht die in den Mietzahlungen enthaltene USt als Vorsteuer in Abzug gebracht.

64 Aktiva	Sonderbilanz Fritz Fein zum 31.12.2007 (in €)		Passiva
Grund und Boden Köln Str.	80.000	Privateinlage	580.000
Grund und Boden Lin- denstr.	100.000	Grundstücke Privateinlage Geld (Grund- stückskosten)	+ 11.150
Gebäude Lindenstr. Zugang: 400.000 (./. AfA <u>12.000</u> )	388.000	Geldentnahme (Miete)	./. 42.840
		Gewinn 2007	<u>+ 14.400</u>
		Kapital 31.12.	562.710
		USt-Verbindl.	5.290
	<u>568.000</u>		<u>568.000</u>

65 Aufwand	Sonder-GuV Fritz Fein 2007 (in €)		Ertrag
Grundstücks- aufwendungen	9.600	Mieterträge	36.000
AfA	12.000		
Gewinn	14.400		
	<u>36.000</u>		<u>36.000</u>

## Teil II      Gesellschaftsrecht

### Rz.   Lösung Nr. 3      Daumen & Co. KG

#### 70      **Zu Frage 1   Wesensmerkmale der KG, Rechtsgrundlagen**

Gem § 161 (1) HGB ist die KG eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

71      Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus §§ 161 - 177a HGB. Nach § 161 (2) HGB gelten die Vorschriften über die OHG entsprechend (§§ 105 ff HGB).

#### 72      **Zu Frage 2   Gesellschaftsvertrag**

Grundsätzlich bedarf der Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer KG keiner besonderen Form. Der Gesellschaftsvertrag ist deshalb in vorliegendem Fall wirksam zustande gekommen.

#### 73      **Zu Frage 3   Eigentumserwerb an einem Grundstück**

Die KG kann gem §§ 161 (2), 124 (1) HGB Eigentum an dem Grundstück erwerben, da sie zumindest Teilrechtsfähigkeit besitzt.

#### 74      **Zu Frage 4   Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung**

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist nur der Komplementär Daumen berechtigt. Der Kommanditist ist gem § 164 HGB von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen.

75      Gem § 170 HGB ist der Kommanditist nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

*Nur als Hinweis: da im Gesellschaftsvertrag keine Regelungen getroffen worden sind - § 161 (2) iVm § 109 HGB -, greifen die gesetzlichen Vorschriften.*

**76 Zu Frage 5 Zustimmung durch Kommanditisten**

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ist der Kommanditist gem § 164 S. 1 HGB von der Führung der gewöhnlichen Geschäfte ausgeschlossen. Hieraus folgt:

77 Die Darlehensaufnahme ist in dieser Höhe ein gewöhnliches Geschäft, dh, eine Zustimmung von Finger ist nicht erforderlich.

78 Die Gründung einer neuen Filiale in Nürnberg ist dagegen ein außergewöhnliches Geschäft, bei dem Finger gem § 164 S. 1 zweiter Halbsatz HGB widersprechen kann (= Zustimmungsbedürftigkeit).

Die Ernennung des Buchhalters Hand zum Prokuristen obliegt gem § 164 S. 2 HGB iVm § 116 (3) HGB ausschließlich dem Komplementär Daumen.

**79 Zu Frage 6 Haftung durch Kommanditisten Finger**

Gem § 176 (1) HGB haftet der Kommanditist für Gesellschaftsverbindlichkeiten, die vor der Handelsregistereintragung begründet werden. Finger haftet grds für dieses Geschäft, da er zugestimmt hat, unmittelbar, persönlich, gesamtschuldnerisch, dh summenmäßig unbeschränkt. Sollte dem Lieferanten Ballen jedoch bekannt sein, dass Finger Kommanditist der KG ist, treten die vorstehenden Rechtsfolgen nicht ein.

**80 Zu Frage 7 Fallabwandlung zu Frage 6**

Wenn das Geschäft erst nach der Handelsregistereintragung getätigt wurde, haftet der Kommanditist Finger nach den allgemeinen Regeln des § 171 HGB.

Da Finger seine Einlage noch nicht erbracht hat, haftet er den Gläubigern gegenüber unmittelbar gem § 171 (1) 1. HS HGB. Die Haftung ist allerdings summenmäßig beschränkt auf die Höhe seiner Einlage, also nicht für die gesamte Forderung iHv 1 Mio €, sondern lediglich iHv 800.000 €.

### Teil III Jahresabschlussanalyse

Rz. Lösung Nr. 4 Bitz AG  
(Bewegungsbilanz, Cashflow, Kapitalflussrechnung)

#### 90 a) Beständedifferenzbilanz

Aktiva				Passiva			
Sachanlagen	102	- 60	= + 42	Gez. Kapital	53	- 50	= + 3
Finanzanlagen	32	- 40	= - 8	Rücklagen	44	- 40	= + 4
				Jahresüberschuss 05	11		= + 11
Vorräte	70	- 80	= - 10	Jahresüberschuss 04		- 15	= - 15
Forderungen	40	- 35	= + 5	Pensionsrückstellungen	58	- 47	= + 11
				So. Rückstellungen	5	- 5	= 0
Wertpapiere	18	- 7	= + 11	Anleihen	15	- 0	= + 15
Kasse, Bank	2	- 3	= - 1	Verbindl. b. Kreditin.	32	- 43	= - 11
				Verbindl. aus LuL	46	- 25	= + 21
	264	- 225	= + 39		264	- 225	= + 39

#### 91 b) Bewegungsbilanz mit Ausweis des aktuellen Jahresüberschusses

Lt. Aufgabenstellung soll die Bewegungsbilanz die Gewinnverwendung des Jahres 04 berücksichtigen. Der Gewinn des Jahres 04 wurde wie folgt verwendet: Ausschüttung = 13, Zuführung zu den RL = 2. Somit wäre die „Bewegung“ des Jahresüberschusses wie folgt aufzuteilen:

"Mittelverwendung"	Bewegungsbilanz		„Mittelherkunft“		
<b>Aktivzunahme</b>			<b>Passivzunahme</b>		
Sachanlagen	42		Gez. Kapital	3	
Forderungen LuL	5		Rücklagen (+4-2)	2	
Wertpapiere	<u>11</u>	58	PensRSt	11	
			Anleihen	15	
<b>Passivabnahme</b>			Verbindl. aus LuL	<u>21</u>	52
Verb. bei Kreditinstituten	<u>11</u>	11	<b>Aktivabnahme</b>		
			Finanzanlagen	8	
<b>Ausschüttung</b>			Vorräte	10	
(15 – 2)		13	Kasse, Bank	<u>1</u>	19
			<b>Jahresüberschuss 05</b>		11
		82			82

### 92 c) Cashflow nach indirekter Methode

Der Cashflow ist ein Maß für die vom Unternehmen innerhalb einer Periode erwirtschafteten Erträge, die zur Eigenfinanzierung bereitstehen. Bei seiner Berechnung wird deshalb vom Jahresergebnis ausgegangen, das um den nicht-ausgabewirksamen Aufwand (zB Abschreibungen) erhöht und um den nicht-einnahmewirksamen Ertrag (zB Auflösung von Rückstellungen) gekürzt wird. Folgendes Berechnungsschema wird zugrunde gelegt:

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
+ Abschreibungen	
+ / ./ Veränderung langfristiger Rückstellungen (Pensionsrückstellungen)	
+ / ./ Einstellung / Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	
<u>Cashflow</u>	

Der Cashflow steht dem Unternehmen als Finanzierungspotential zur Verfügung. Damit können beispielsweise Schulden getilgt, Wachstum finanziert (Investitionen in Personen und Anlagen) oder Gewinnausschüttungen vorgenommen werden.

Jahresüberschuss (gem GuV) 05	+ 11
+ Abschreibungen (gem GuV oder Anhang, Anlagengitter)	
Sachanlagen	+ 14
Finanzanlagen	+ 7
./ Zuschreibungen (gem Anlagengitter)	- 4
+ Erhöhung Pensions-Rückst.	+ 11
= Praktiker-Cashflow	+ 39